

Eine Prob mit dreyerley Gattung Trauben 1787

Peter Weisrock

Wenn in den Herbsttagen die Weinbergsböller knallen, ist eine der typischsten Jahreszeiten in Rheinhessen angebrochen. Viel ist bereits über die Weinlese in unserem Landschaftsraum geschrieben und gedichtet worden.

Bereits in kurmainzischen Zeiten setzten Schultheiß und die Mitglieder des Ortsgerichts den Lesebeginn der Trauben fest und hatten vierzehn Tage vor Erntebeginn noch „eine Prob mit dreyerley Gattung Trauben an das Vogteyamt“ zur Beurteilung zu schicken.¹ Die zuständige kurfürstliche Administration, das Vizedomamt in Mainz, verlangte 1787 sogar noch

„[...] drey Wochen vor der Lese eynen Bericht, wann der Herbst anfangt und wie derselbe quantitativ ausfallen möge“.²

Bis zu zwölf Feldschützen versahen in diesen Zeiten die Weinbergshut - eine stattliche Anzahl im Gegensatz zum heutigen Personalaufwand. Ihre besondere Aufmerksamkeit galt vor allen den „Traubenfrevlern“, die das Diebesgut vornehmlich auf dem Mainzer Wochenmarkt verkauften. Die Sage vom [Teufelspfad](#) weist auf den häufig praktizierten Felddiebstahl hin.³

Zuweilen musste auch manch guter Schluck *Haustrunk* weit über den Durst durch die Kehlen der Feldschützen geflossen sein, so dass der Schultheiß oft

„[...] zu wiederholten Ermahnungen wegen Trunkenheit während des Dienstes“

genötigt war.⁴

Ihre liebe Not hatten die Weinbergshüter mit adligen Jagdgesellschaften, die oft rücksichtslos durch die für Unbefugte geschlossenen Weinberge in wilder Hatz

preschten. So berichtet Schultheiß Müller im September 1790,

„[...] daß zur Reife der Früchte die Jagdlustigen durch die Weingarten gejaget seyen, wodurch den begütherten Unterthanen ein nicht geringer Schaden verursacht wurde“.⁵

Im Zuständigkeitsbereich der zum Kirchengut gehörenden Weinberge besaßen die amtierenden Pfarrer in Nieder-Olm die Verfügungsgewalt über den Ablauf der Weinlese. Da diese oft nach eigenen Gutdünken und keineswegs in Übereinstimmung mit den Regularien des Ortsgerichts standen, verfügte im Oktober 1791 das Mainzer Vizedomamt,

„[...] daß es dem Pfarrherrn nicht mehr gestattet sey, seine Weinberge früher als die gemeine Leße festgesetzt ist zu leßen undt hierdurch keynen Anlaß zu geben, daß seyne Nachbarn beschädigt werden“.⁶

Weinlese in Nieder-Olm



1930er Jahre.⁷



1948.⁸

Abkürzungen

StaNO, Stadtarchiv Nieder-Olm

1 StaNO IV., fol. 175, Gerichtsprotokolle Vogteiamt 1787-1793, fol. 150-151.

2 StaNO IX., fol. 92, Vogteiamtsprotokolle 1787-1793, fol. 83-84.

3 Siehe auch: Die Sage vom Teufelspfad.

4 StaNO IV., fol. 175, Gerichtsprotokolle Vogteiamt 1787-1793, fol. 157.

5 Ebd.

6 StaNO IV., fol. 175, Gerichtsprotokolle Vogteiamt 1787, fol. 183.

7 Foto: Dankenswerter Weise von Horst Dietrich zur Verfügung gestellt.

8 Foto: Dankenswerter Weise von Elisabeth Maus zur Verfügung gestellt.